

Kurzexpertise

Auswirkungen der Inflation

Mehrausgaben von Familienhaushalten und das Entlastungspaket der Bundesregierung



© iStock – Dobrila Vignjevic

i**Inflation auf Rekordniveau**

- Im Frühjahr 2022 hat die Teuerungsrate die 7-Prozent-Marke überschritten; ein Niveau, das zuletzt 1981 erreicht wurde.
- „Preistreiber“ sind vor allem die Konsumbereiche Verkehr (+15,6 %), Wohnen mit Strom, Gas, Wasser (+8,5 %) sowie Nahrungsmittel.

Mehrbelastungen für private Haushalte

- Die absolute monatliche Mehrbelastung privater Haushalte reicht von durchschnittlich 110 Euro im ersten Einkommensquartil bis zu 324 Euro im vierten Einkommensquartil pro Monat.
- Dabei gilt: Haushalte mit Kindern sind stärker betroffen als Haushalte ohne Kinder. Dieses Muster gilt für ärmere wie reichere Haushalte gleichermaßen.
- Die inflationsbedingten Mehrausgaben in Relation zum Haushaltseinkommen sind im ersten und zweiten Einkommensquartil am höchsten.

Das Entlastungspaket der Bundesregierung setzt die richtigen Schwerpunkte

- Zuschüsse oder Boni, die einmalig oder regelmäßig ausgezahlt werden, konzentrieren sich auf das untere Ende der Einkommensverteilung und reichen bis in die Mitte.
- Pauschal- oder Freibeträge, die sich steuermindernd auswirken, reichen von der Mitte bis nach oben.
- Im Verhältnis zum Haushaltseinkommen fällt die Entlastung der unteren Einkommensbereiche deutlich stärker aus als die Entlastung der oberen Einkommen.
- Haushalte mit Kindern erhalten durch den Sofortzuschlag und / oder Kinderbonus eine kindbezogene, zusätzliche Entlastung.
- In welchem Umfang Familienhaushalte effektiv entlastet werden, hängt vom weiteren Verlauf der Inflation ab, Nachbesserungen sind ggf. notwendig.

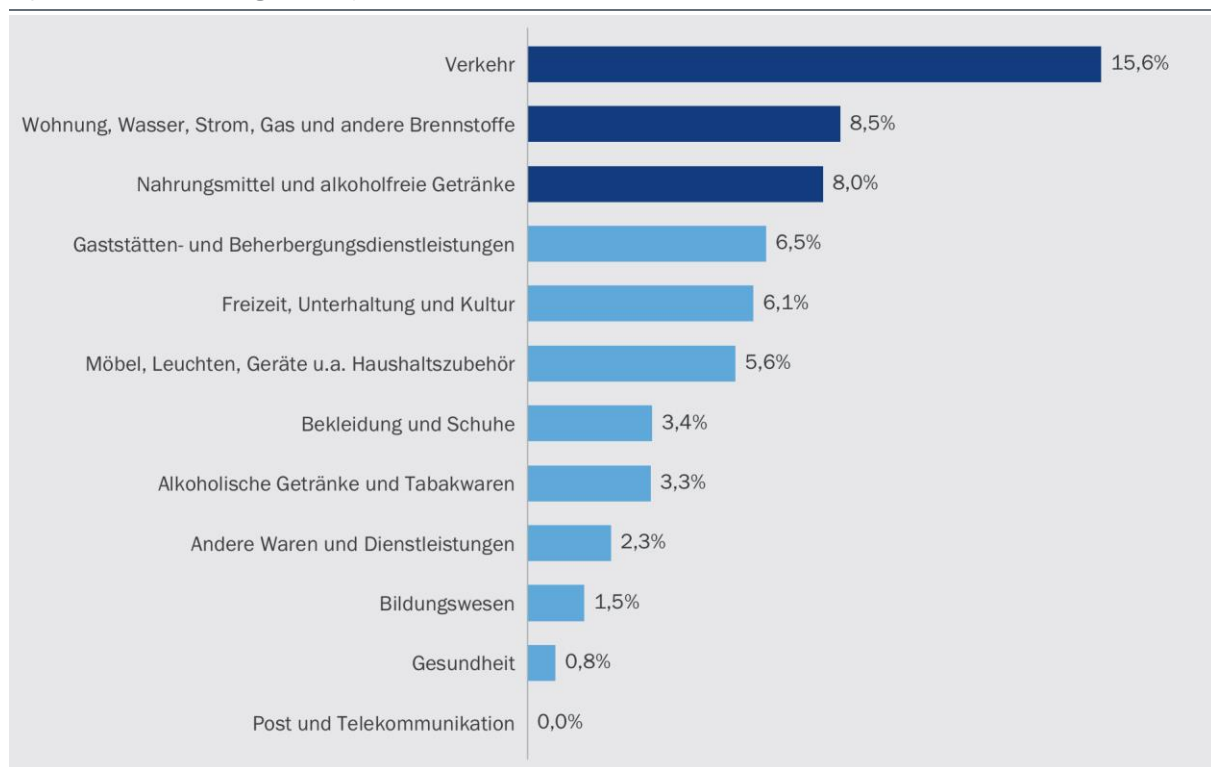
1 Hintergrund

Seit dem Frühjahr 2021 steigt in Deutschland die Inflationsrate. Diese Entwicklung hat sich seit der Invasion Russlands in der Ukraine durch die Sanktionen gegenüber Russland und die Produktionsausfälle in der Ukraine verstärkt. Mittlerweile hat die Teuerungsrate die 7-Prozent-Marke überschritten; ein Niveau, das zuletzt 1981 erreicht wurde, nachdem der Golfkrieg zu steigenden Ölpreisen geführt hat. Zwischen 2010 und 2020 schwankte die Inflationsrate in Deutschland zwischen 0,5 und 2,1 Prozent.

Die drei zentralen Treiber hinter dem aktuellen Preisanstieg (Stand: April 2022; Abbildung 1) sind die Konsumbereiche Verkehr (+15,6 %), Wohnen mit Strom, Gas, Wasser (+8,5 %) sowie Nahrungsmittel (+8,0 %).

Abbildung 1: Preisentwicklung nach Gütergruppen

April 2022, Veränderung zum Vorjahresmonat



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

© Prognos 2022

Prognosen für die weitere Entwicklung der Inflationsrate in Deutschland sind unsicher. Der geringste Prognosewert für das Gesamtjahr 2022 liegt bei 3,5 Prozent, der höchste bei 8,2 Prozent. Für 2023 liegt das Prognoseintervall zwischen 1,8 und 3,6 Prozent.¹

¹ ZEW-Aktuellmeldung: Unsicherheit über Inflation erschwert Prognosen - Konjunkturoper/-innen uneinig bei Prognosen (25.5.2022)

2 Mehrbelastung nach Haushaltstypen

Die aktuelle Aufblähung der Preise führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der privaten Haushalte. In welchem Umfang das geschieht, hängt von der Einkommenshöhe und den im Haushalt lebenden Personen ab. Die haushaltsspezifischen Mehrbelastungen werden im Folgenden für Alleinlebende, Alleinerziehende sowie Paare ohne und mit Kindern in den vier Einkommensquartilen analysiert.²

i**Hinweis zur Methode**

Im Folgenden wird eine Abschätzung der haushaltsspezifischen Mehrbelastungen in absoluten Euro-Beträgen gezeigt. Die Berechnungen basieren auf Konsumdaten der aktuellen Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2018 und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes aus dem April 2022 im Vergleich zum Vorjahr. Dabei sind vereinfachend Daten für die zentralen Ausgabenbereiche der EVS eingeflossen. Eine Differenzierung nach einzelnen Gütergruppen innerhalb der Ausgabenbereiche fand nicht statt.

Absolute Mehrbelastung

Wie hoch sind die inflationsbedingten Mehrausgaben privater Haushalte im Vergleich zum Vorjahresmonat? Es zeigt sich ein systematisches Bild (Abbildung 2, oben): Die absolute Mehrbelastung privater Haushalte reicht von durchschnittlich 110 Euro pro Monat im ersten Einkommensquartil bis zu 324 Euro pro Monat im vierten Einkommensquartil (nicht im Bild). Je höher das Einkommensquartil und je mehr (erwachsene) Personen im Haushalt, desto höher die absolute Mehrbelastung. Alleinerziehende und Alleinlebende liegen dabei unter, Paare ohne und mit Kindern über dem Durchschnitt aller Haushalte.

Mehrbelastung in Relation zum Haushaltsnettoeinkommen

Setzt man die absolute Mehrbelastung ins Verhältnis zur Höhe der durchschnittlichen Haushaltseinkommen im jeweiligen Quartil, so wird deutlich, dass die aktuellen Preissteigerungen umso stärker belasten, je geringer die Einkommen sind (Abbildung 2, unten). Die Abbildung zeigt, dass Alleinerziehende im ersten und zweiten Quartil und Paarfamilien im ersten Quartil über 7 Prozent ihres Haushaltseinkommens aufgrund der aktuellen Preissteigerungen ausgeben müssen. Im dritten und vierten Quartil sinkt die Mehrbelastung auf bis zu 4,5 Prozent für Paare mit Kind.

² Werden die privaten Haushalte in Deutschland nach der Höhe ihrer Einkommen sortiert und dann in vier gleich große Teile unterteilt, so spricht man von Einkommensquartilen.

Abbildung 2: Mehrbelastung nach Haushaltstypen und Einkommensquartilen

In Euro (oben) bzw. Prozent (unten), anteilig am Haushaltsnettoeinkommen



Quelle: Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2018, Verbraucherpreisindex, eigene Berechnungen.

© Prognos 2022

3 Das Entlastungspaket für private Haushalte

Um die inflationsbedingten Mehrbelastungen bei den privaten Haushalten abzufedern, hat die Bundesregierung einen Katalog von Entlastungen beschlossen. Zu unterscheiden sind

- steuerliche Pauschal- oder Freibeträge, die sich steuermindernd auswirken und
- Zuschüsse oder Boni, die einmalig oder regelmäßig ausgezahlt werden und dadurch das verfügbare Haushaltseinkommen erhöhen.

Die Zielgruppen der Maßnahmen sind nicht überschneidungsfrei. Es lassen sich aber folgende haushaltsbezogene Merkmale unterscheiden, an die die Entlastungen geknüpft werden.

- Einkommen: Bezugsberechtigt sind Haushalte mit kleinen Einkommen oder im Transferbezug (Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag, Wohngeld sowie von ergänzenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz),
- Beschäftigtenstatus: Bezugsberechtigt sind abhängig Beschäftigte oder Selbstständige,
- Ausbildungsstatus: Bezugsberechtigt sind Personen in der beruflichen Ausbildung (BAföG-Empfänger, Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss sowie für Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld) sowie
- das Vorhandensein von Kindern im Haushalt.

In der folgenden Übersicht werden die Maßnahmen und ihre Wirkungsweise eingeordnet.³

³ Hohe Energiepreise: Entlastung für Bürger | Bundesregierung (25.05.2022)

Tabelle 1: Maßnahmen des Entlastungspakets für private Haushalte

Maßnahme	Zielgruppe / Merkmal des Haushalts	Finanzielle Entlastung	Wirkungsweise
Anhebung des Grundfreibetrags	Alle einkommensteuerpflichtigen Personen	Anhebung um 363 € auf 10.347 € pro Jahr	Der Grundfreibetrag sichert das Existenzminimum für jede*n Steuerzahler*in. Die Entlastungswirkung steigt mit dem Steuersatz.
Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags	Alle einkommensteuerpflichtigen Beschäftigten	Anhebung um 200 € auf 1.200 € pro Jahr rückwirkend ab 2022	Werbungskosten können bei der Einkommenssteuer pauschal geltend gemacht werden. Der Pauschbetrag verringert das zu versteuernde Einkommen. Seine Entlastungswirkung steigt mit dem Steuersatz.
Einmalzahlung einer Energiepreispauschale	Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen	Auszahlung von 300 €	Die Pauschale ist einkommenssteuerpflichtig und damit für kleinere Einkommen wirksamer als für mittlere und höher.
Anhebung der Entfernungspauschale	Fernpendler	Anhebung um 3 Cent/Kilometer von 35 auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer für die Jahre 2022 bis 2026	Die Entfernungspauschale verringert als Teil der Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen. Die Entlastungswirkung steigt mit dem Steuersatz.
Einmalzahlung für Empfänger*innen von Sozialleistungen	Leistungsbezieher*innen nach SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Beziehende von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BVG	Auszahlung von 200 € bei Alleinerziehenden/-lebenden bzw. 400 € bei Paaren	Da die Zahlung nicht auf Transferleistungen angerechnet wird, wird sie im unteren Einkommensbereich voll wirksam.
Einmalzahlung für ALG I-Beziehende	Leistungsbezieher*innen von Arbeitslosengeld	Auszahlung von 100 €	Da die Zahlung nicht auf den Leistungsbezug angerechnet wird, wird sie voll wirksam. Die Wirkung lässt sich aber nicht einzelnen Einkommensgruppen zuordnen, da Voraussetzung der Leistungsbezug an sich und nicht die Leistungshöhe ist.

Maßnahme	Zielgruppe / Merkmal des Haushalts	Finanzielle Entlastung	Wirkungsweise
Einmalbonus zum Kindergeld	Eltern	Auszahlung von 100 € pro Kind	Familien mit niedrigem Einkommen profitieren vom Kinderbonus. Bei höheren Einkommen schmilzt die Entlastungswirkung durch die Anrechnung auf den Kinderfreibetrag ab.
Monatlicher Sofortzuschlag für Kinder	Kinder und Jugendliche, die einen Leistungsanspruch nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder deren Eltern Leistungen zum Lebensunterhalt oder den Kinderzuschlag beziehen	Auszahlung von 20 €	Da der Sofortzuschlag nicht auf den Transferbezug angerechnet wird, ist er im unteren Einkommensbereich voll wirksam .
Einmalzahlung eines Heizkostenzuschusses	Bezieher*innen von Wohngeld oder BAföG, Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss sowie Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld	Zuschuss nach Haushaltsgröße <ul style="list-style-type: none"> ■ bei einer Person 270 € ■ bei zwei Personen 350 € ■ für jede weitere Person 70 € ■ für BAföG-Empfänger, Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss sowie Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld beträgt der Heizkostenzuschuss einheitlich 230 € 	Da die Einmalzahlung nicht auf den Transferbezug angerechnet wird, sie im unteren Einkommensbereich voll wirksam .

4 Exemplarische Berechnung der Entlastungswirkungen

In Abbildung 3 sind exemplarisch die Entlastungswirkungen durch

- die Anhebung des Grundfreibetrags,
- die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags,
- den Kinderbonus 2022 und
- die Einmalzahlung für Empfänger*innen von Sozialleistungen

für ausgewählte Haushaltstypen dargestellt.

Durch diese vier Maßnahmen werden insbesondere Familien im niedrigen bis mittleren Einkommensbereich entlastet:

- Familien mit niedrigem Einkommen profitieren neben dem Kinderbonus von der Einmalzahlung für Empfänger von Sozialleistungen in Höhe von 200 Euro bei Alleinerziehenden bzw. 400 Euro bei Paaren.
- Mittlere Einkommen werden neben dem Kinderbonus durch die Anhebung von Grundfreibetrag und Arbeitnehmerpauschbetrag entlastet.
- Bei höheren Einkommen schmilzt die Entlastungswirkung durch die Anrechnung des Kinderbonus auf den Kinderfreibetrag ab, so dass lediglich die Entlastungswirkung durch die Anhebung von Grundfreibetrags und Arbeitnehmerpauschbetrag verbleibt.

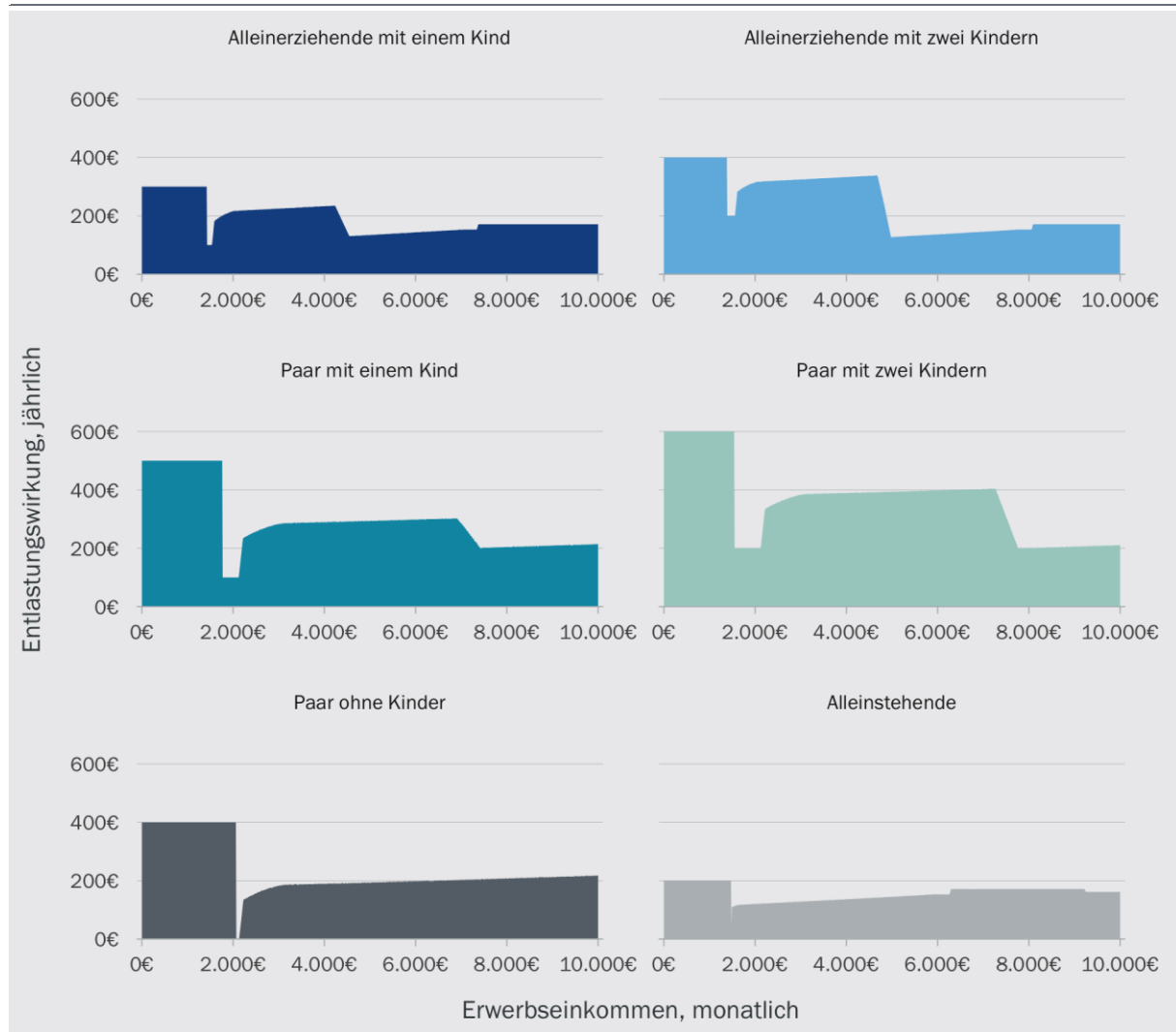
Zu beachten ist, dass in den Berechnungen die **Entlastung von Familien mit niedrigem Einkommen durch den Sofortzuschlag für Kinder** von monatlich 20 Euro noch nicht berücksichtigt ist. Ebenfalls noch nicht berücksichtigt ist die Entlastung von Haushalten im Wohngeldbezug durch den **Heizkostenzuschuss**. Infolgedessen sind die harten „Abbruchkanten“ beim Verlassen des SGB II mit Vorsicht zu interpretieren.

Als weitere zentrale Maßnahme ist im aktuellen Berechnungsstand die Entlastung durch die **Energiepreispauschale** von 300 Euro für alle (einkommensteuerpflichtigen) Erwerbstätigen noch nicht berücksichtigt.

In welchem Umfang Familienhaushalte am Jahresende effektiv entlastet wurden, hängt vom weiteren Verlauf der Inflation ab. Nachbesserungen am Entlastungspaket sind ggf. notwendig.

Abbildung 3: Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen werden am stärksten entlastet

Jahr 2022, Jährliche Entlastung ausgewählter Haushaltstypen nach Höhe des monatlichen Erwerbseinkommens



Entlastungswirkung durch die Anhebung des **Grundfreibetrags** um 363 Euro auf 10.347 Euro, des **Arbeitnehmerpauschbetrags** um 200 Euro auf 1.200 Euro, den **Kinderbonus 2022** als zusätzliche Einmalzahlung für Familien in Höhe von 100 Euro pro Kind sowie der **Einmalzahlung für Empfänger*innen von Sozialleistungen** in Höhe von 200 Euro.

Quelle: Prognos-Mikrosimulationsmodell, eigene Berechnungen.

© Prognos 2022

Ihre Ansprechpersonen bei Prognos



Andreas Heimer

Direktor | Leitung Strategie- und Programmentwicklung

Telefon: +49 30 52 00 59-243

Mobil: +49 160 88 29 087

E-Mail: andreas.heimer@prognos.com



Dr. Oliver Ehrentraut

Direktor | Leitung Volkswirtschaftliche Grundsatzfragen

Telefon: +49 761 76 61 164 801

Mobil: +49 175 43 89 594

E-Mail: oliver.ehrentraut@prognos.com



Dr. Stefan Moog

Senior Expert | Volkswirtschaftliche Grundsatzfragen

Telefon: +49 76 61 164 812

E-Mail: stefan.moog@prognos.com



Antonia Wentrot

Referentin Unternehmenskommunikation

Telefon: +49 30 58 70 89 118

Mobil: +49 172 57 57 916

E-Mail: presse@prognos.com

Weitere Arbeiten in diesem Bereich

- Wie die Kindergrundsicherung gelingen kann
[Mehr erfahren auf unserer Website](#)
- Welche Benachteiligungen Eltern und Pflegepersonen im Arbeitsalltag erfahren
[Mehr erfahren auf unserer Website](#)
- Welche Perspektiven es für die Kinder- und Jugendpolitik im investierenden Sozialstaat gibt
[Mehr erfahren auf unserer Website](#)

Über Uns

Die **Prognos AG** ist eines der ältesten Wirtschaftsforschungsunternehmen Europas. An der Universität Basel gegründet, forschen Prognos-Expertinnen und -Experten seit 1959 für verschiedenste Auftraggeber aus dem öffentlichen und privaten Sektor – politisch unabhängig, wissenschaftlich fundiert. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit rund 200 Expertinnen und Experten ist das Unternehmen an neun Standorten vertreten: Basel, Berlin, Bremen, Brüssel, Düsseldorf, Freiburg, Hamburg, München und Stuttgart. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

Im **Bereich Familienpolitik** begleiten wir als wissenschaftlicher Partner u. a. das BMFSFJ sowie zahlreiche Landesministerien und Stiftungen seit vielen Jahren bei der Evaluation von Trends und Leistungen und der evidenzbasierten, familienpolitischen Strategieentwicklung. Mit unserer gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftlichen Expertise stehen wir für den unideologischen Blick, wissenschaftliche Prinzipien, Neutralität und Unabhängigkeit.

Das vorliegende Paper wurde erstellt im Kompetenzbüro Wirksame Familienpolitik. Das Kompetenzbüro arbeitet im Auftrag des BMFSFJ. Hier leisten die Prognos AG und das IfD Allensbach wissenschaftliche Unterstützung und demoskopische Begleitforschung zu aktuellen Fragen der Familienpolitik.